



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)
vom 7. Juli 2021

Der Ortsgemeinderat Brücken (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 3,5 sowie Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.März 1983 (GVBl. S. 69) am 31.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) vom 24.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

- (5) Urnenwiesengrabstätten werden als Ein- oder Zweistellige Grabstätten vergeben und der Reihe nach belegt. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden. Binnen zwei Monaten nach Bestattung, soll die zugeteilte Grabstätte mittels einer polierten Granitplatte in den Maßen 0,30 m Länge, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 5,5 cm hergerichtet werden. Die Steinplatte wird vom Bauhof der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) verlegt, hierfür ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr zu entrichten. Die Inschriften müssen eingraviert oder aufgeklebt sein, sodass keine Beschädigungen an den Mähgeräten entstehen können. Sollte die Steinplatte beklebt werden, haftet die Ortsgemeinde nicht für Schäden am Schriftbild, welche durch die Instandhaltungsmaßnahmen verursacht wurden. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Wiesenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsplätzen entstehen. Grabschmuck und Blumen dürfen nur bei der Bestattung abgelegt werden, innerhalb von zwei Wochen sind diese wieder zu entfernen. Es sind Bepflanzungen, Blumen- und Grabschmuck auf der Wiesenfläche nicht erlaubt. Für den Grabschmuck wird jeweils ein Gemeinschaftsfeld zur Verfügung gestellt. Die hierauf abgelegten Blumen und Gestecke müssen nach dem Verwelken vom Nutzungsberechtigten umgehend abgeräumt werden. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck

auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen, eine schriftliche Aufforderung muss nicht vorher ergehen.

§ 18 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern

- (5) -wird ersatzlos gestrichen-
- (7) Auf Wiesen-Urnengrabstätten dürfen keine stehenden Grabmale errichtet werden. Liegende Grabmale für Wiesenurnengräber sind in der Größe von 0,30 m Länge, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 5,5 cm gestattet. Bei Wiesen-Urnenwahlgräber wird für jede/n Verstorbene/n eine polierte Granitplatte mit der Bezeichnung „Indisch Impala“ verlegt. Die Grabmale werden vom Bauhof der Ortsgemeinde verlegt, hierfür ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr zu entrichten. Die Inschriften müssen eingraviert oder aufgeklebt sein, sodass keine Beschädigungen an den Mähgeräten entstehen können. Sollte die Steinplatte beklebt werden, haftet die Ortsgemeinde nicht für Schäden am Schriftbild, welche durch die Instandhaltungsmaßnahmen verursacht wurden. Aufgesetzte Buchstaben, Bildnisse und Zeichnungen sind nicht erlaubt. Grabschmuck und Blumen dürfen auf der Wiese und den liegenden Grabmalen nicht abgelegt werden.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung ist frühestens nach 20 Jahren Ruhedauer seit der letzten Bestattung möglich. Bei einer vorzeitigen Einebnung fällt die Unterhaltung/Pflege der Grabstätte der Ortsgemeinde zu. Hierfür wird gemäß Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) ein jährlicher Pauschalbetrag bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhedauer (25 Jahre) erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Brücken (Pfalz), den 7. Juli 2021

- P. Klein -
Ortsbürgermeister